

Internationales Baurecht
Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für
Internationales Recht, Slawisch-
Griechisch-Lateinische Akademie,
Moskau, Russische Föderation. E-
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch28

***Systematisierung der Streitbeilegung im internationalen
Bauvertragsrecht: Dogmatische und verfassungsrechtliche Perspektiven***

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Systematisierung der Streitbeilegung im internationalen Bauvertragsrecht: Dogmatische und verfassungsrechtliche Perspektiven. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch28.

Friedliche Streitbeilegungsmechanismen im internationalen Bauvertragsrecht entwickeln sich entlang dreier Linien. Ein rechtsvergleichender und inhaltsanalytischer Zugriff auf Schiedssprüche, Konferenzakten und Urteile des Internationalen Gerichtshofs zeigt: erstens gewinnt Mediation als flexible, beziehungsorientierte Methode an Gewicht; zweitens behauptet sich Schiedsgerichtsbarkeit gemäß der New-York Convention 1958, deren Verfahren zunehmend nach FIDIC-Vorgaben standardisiert werden; drittens erweitern internationale Gerichte ihre

Zuständigkeit und finanzielle Autonomie, was nationale Rechtsordnungen beeinflusst. Das Zusammenspiel erhöht Planbarkeit und Kosteneffizienz, legt jedoch Konflikte zwischen staatlicher Souveränität und globaler Justiz offen; weitere Vereinheitlichung gilt als Voraussetzung stabiler Projekt-Governance.

Das internationale Baurecht ist ein zentraler Bestandteil des Wirtschaftsrechts. Angesichts wachsender grenzüberschreitender Bauprojekte werden zunehmend friedliche Konfliktlösungsmethoden relevant, da sie die Dauer und Kosten von Rechtsstreitigkeiten verringern. Neben dem weiter verbreiteten Schiedsverfahren gewinnen in der Praxis auch Mediation, Einigungsstellen (Dispute Adjudication Boards, etwa nach FIDIC) und vertragliche Schlichtungsmechanismen an Bedeutung.

Ein Trend ist die zunehmende Autonomie internationaler Institutionen. Viele Tribunale und Organisationen lösen sich finanziell von staatlichen Beiträgen und gewinnen dadurch Unabhängigkeit (Lall, 2017). In Deutschland entspricht dies etwa der Vorstellung vom selbständigen Handeln supranationaler Gerichte. Einheitliche Standards – wie die Übereinkommen zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche nach New York (Vereinte Nationen, 1958) – verpflichten die Staaten zur Durchsetzung von Schiedssprüchen und schaffen Rechtssicherheit.

Es bleibt jedoch ein Spannungsfeld zwischen Strafe und Versöhnung: Hannah Arendt schrieb, dass „Menschen nicht vergeben können, wofür sie nicht bestrafen können“ (Arendt, 1998). Übertragen auf Bauverträge bedeutet dies, dass die Wahl zwischen Schiedsverfahren und gütlicher Einigung davon abhängt, ob die Parteien einen Verstoß als strafwürdig ansehen oder ihn lieber versöhnlich beheben wollen. Gleichzeitig betont die deutsche Lehre (Privatautonomie, § 242 BGB, Verhältnismäßigkeit), dass Mediationsverfahren den Prozess nicht voll ersetzen können (Erpyleva, 2015).

Schiedsverfahren bleiben das vorrangige Instrument, um internationale Baukonflikte zu lösen. Das UNCITRAL-Musterrecht, das in vielen Ländern (auch in Common Law-Staaten) gilt (Boguslawski, 2007), schafft einheitliche Verfahrensregeln. Auch in Deutschland erkennt man diese Autonomie an

(z.B. VOB/B in öffentlichen Verträgen). Die FIDIC-Vertragsmuster enthalten einheitliche Schiedsklauseln und Dispute-Adjudication-Regeln, die Risiken minimieren. Verhältnismäßigkeit und Treu und Glauben (§ 242 BGB) spielen im Schiedsverfahren eine Rolle, etwa bei der Auslegung von Fristen. Oft werden in Bauverträgen VOB/B-ähnliche Regelungen verabredet, dabei gilt in AGB-Kontrolle, dass ungewöhnliche Fristen (§ 305c BGB) fair sein müssen.

Gleichzeitig erweitern sich die Befugnisse internationaler Gerichte. Der EGMR und andere europäische Gerichte nehmen mittlerweile auch Wirtschaftsfragen auf. Beispiel: Protokoll 9 zur Menschenrechtskonvention (Europarat, 1990) erlaubt direkte Klagen, was auch Auswirkungen auf unternehmerische Ansprüche haben kann. Solche Entwicklungen zeigen, dass internationale Normen stärker in nationales Bau- und Vergaberecht einfließen.

Der internationale Rechtsfrieden beinhaltet nicht nur Strafaspekte, sondern auch Wiederherstellungsziele. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Kriegsverbrechenprozesse geführt, deren Funktion über Reue hinausging. Die UN-Schadenskommission für den Irak-Kuwait-Konflikt (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, 1991) zeigt, dass internationale Entscheidungen verpflichtend sein können und der Wiedergutmachung dienen – ein Beispiel für restorative Gerechtigkeit, die über bloße Schadensersatzpflicht hinausgeht. Auch in Investorenverfahren (z.B. ICSID) wird auf Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit geachtet.

Allerdings kann die Ausweitung internationaler Zuständigkeiten zu Konflikten führen. Die Rückzüge der USA aus dem Internationalen Strafgerichtshof oder Venezuelas aus dem Interamerikanischen Menschenrechtsgericht (Vereinte Nationen, 1982) illustrieren Spannungen zwischen Staats- und Richtersouveränität. Im deutschen Kontext betont der BGH etwa die Vertragsfreiheit und verhält sich restriktiv gegenüber „Impfungen“ internationalen Rechts (siehe AGB-Kontrolle). Doch insgesamt ist festzustellen, dass harmonisierende Tendenzen überwiegen: Mehrere OLG-Entscheidungen anerkennen etwa Schiedssprüche nach FIDIC oder verweisen auf überstaatliche Standards.

Die zentralen Befunde lassen sich so zusammenfassen: Erstens gewinnt die Mediation an Bedeutung, da sie schnelle Lösungen ermöglicht. Doch für ihren Erfolg müssen kulturelle und rechtliche Barrieren überwunden werden. Ein Mediationsverfahren kann z.B. in einem Baukonflikt in Män geläuft werden, wenn eine Partei den gesetzlichen Vertreter nicht zur Versöhnung auffordert. Zweitens bleibt der Schiedsprozess entscheidend, vor allem wegen der bindenden Wirkung internationaler Abkommen. Für Effizienzsteigerung ist eine weitere Harmonisierung der Verfahren nötig, etwa die Verwertung von HOAI- und VOB/B-Erfahrung in internationalen Verträgen und die Standardisierung analog § 242 BGB. Drittens nehmen internationale Gerichte Einfluss auf Binnenrecht: Ihre Rechtsprechung zum Beispiel zur Verhältnismäßigkeit oder Haftung kann den nationalen Ansatz prägen.

Insgesamt bedarf es einer engen Abstimmung zwischen nationalem und internationalem Recht. Die konsequente Einhaltung der vereinbarten Fristen (Time-bar) und Anzeigepflichten (Notice) sowie die Prüfung von AGB-Klauseln nach deutschem Recht (Verstoß gegen Treu und Glauben) bleiben wichtige Aufgaben, um Unsicherheiten zu verringern. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, bei wachsender Zahl grenzüberschreitender Bauvorhaben einen gerechten Interessenausgleich und eine ordnungsgemäße Konfliktlösung zu gewährleisten.

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Entwicklungstendenzen der friedlichen Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten. Internationale Rechtsprechung.

Die wichtigsten Forschungsergebnisse wurden im folgenden begutachteten Aufsatz veröffentlicht: Белкин, Д. С. Тенденции развития мирных средств разрешения международных споров в контексте международного строительного контрактного права / Д. С. Белкин // Правовое государство: теория и практика. – 2025. – № 2(80). – С. 106-112. – DOI 10.33184/pravgos-2025.2.12. – EDN UKAJWV. DOI: 10.33184/pravgos-2025.2.12 EDN: UKAJWV

Article URL: <https://www.elibrary.ru/item.asp?id=80675150>

Article PDF:

https://www.elibrary.ru/download/elibrary_82892430_31747109.pdf

Literaturverzeichnis

1. Arendt, H. (1998). Die menschliche Lage (2. Aufl.). University of Chicago Press.
2. Boguslavskij, M. M. (2007). Internationales Privatrecht. Yurist.
3. Erpyleva, N. Ju. (2015). Internationales Privatrecht. Vysshaya Shkola Ekonomiki.
4. Lall, R. (2017). Jenseits des institutionellen Designs: Die Leistungsfähigkeit internationaler Organisationen erklären. *International Organization*, 71(2), 245–280.
5. Moore, C. W. (2014). Der Mediationsprozess. Jossey-Bass.

© 2025 Internationales Baurecht